

**GEMEINDE HOHWALD**  
**- ORTSTEIL RUGISWALDE -**

LANDKREIS „SÄCHSISCHE SCHWEIZ“

**2. ÄNDERUNG DES  
VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANES**

**„AM BERG“**

**TEIL B**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**PROJEKT:  
9817**

**STAND: 23. 06. 1998**

# GEMEINDE HOHWALD ORTSTEIL RUGISWALDE

## 2. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANES „AM BERG“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 14. 02. 1995, geändert im südlichen Teilbereich gemäß Planzeichnung vom 23.06.1998, im Maßstab 1 : 500 werden folgende

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgelegt:

#### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. S. 137)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - BGBl. III 213-1-2.
3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401).
4. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) - BGBl. III 213-1-6.
5. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601).

---

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 4 und 5 BauNVO und § 1 Abs.5 und Abs.6 BauNVO)

#### 1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und Abs.6 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Weitere Ausnahmen nach § 4 Abs.3 der BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

In Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB darf die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im

- WA 1 höchstens 2 Wohnungen,
- WA 2 höchstens 3 Wohnungen,

betragen.

#### 1.2 MD = Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.5 und Abs.6 BauNVO

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO

### 1.3 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der Vorgartenfläche (zwischen öffentlicher Erschließungsfläche und Baugrenze bzw. Haus), jeweils folgende Nebenanlagen im Sinne von § 12 und § 14 BauNVO zulässig:

- Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung mit max. 30 m<sup>3</sup> umbauter Raum;
- Kinderhaus/Gerätehaus/Holzlager/Gewächshaus mit max. 20 m<sup>3</sup> umbauter Raum;
- Pergola (Rankgerüst);
- Garage oder Carport bis max. 40 m<sup>2</sup> Fläche

auch im Vorgartenbereich:

- Freisitz bis 20 m<sup>2</sup> Fläche

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) für die verschiedenen Bereiche des Bebauungsplans über die:

GRZ : Grundflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO

GFZ : Geschoßflächenzahl gem. § 17 Abs.1 BauNVO

Z : Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

TH<sub>max</sub>: Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe, an der Bergseite des Gebäudes (Anlage 2)

festgesetzt.

2.2 Die Flächen von Aufenthaltsräumen im Untergeschoß einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ausnahmsweise bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl bei Gebäuden mit  $Z = I + D$  nicht mitzurechnen (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO).

2.3 Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche bleiben gemäß § 21a Abs.4 Nr.3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

**3. BAUWEISE**

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß Planeinschrieb als Einzelhäuser.

**4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt.

**5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Firstrichtungen gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind von den Hauptgebäudeteilen zwingend einzuhalten. Gewinkelte Gebäude sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung mit dem Hauptgebäude eingehalten wird.

Im übrigen sind die nachrichtlich eingetragenen Baukörper nicht verbindlich, sondern stellen eine Empfehlung dar.

**6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

Vor Garagen ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 5,5 m zu halten.

Hinweis:

Es ist anzustreben, Garagen mit dem Gebäude und dem Dach zu verbinden.

**7. VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

**7.1** Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' sind entsprechend dieser Funktion als Mischfläche mit Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer (Zeichen 325/326 StVO) auszubauen.

**7.2** Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Landwirtschaftlicher Weg/Radweg' wird als landwirtschaftlicher Weg und öffentlicher Radweg festgesetzt.

**7.3** Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Landwirtschaftlicher Weg' wird als landwirtschaftlicher Weg festgesetzt. Über diesen

Weg erfolgt die Zufahrt zu dem anliegenden Hof sowie zu den landwirtschaftlichen Flächen. Er ist entsprechend seiner Nutzung auszubauen.

- 7.4 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 'Wirtschaftsweg' wird als öffentlicher Weg für die Zufahrt zum Hof und zu den Wohnhäusern sowie als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt.

## 8. **FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.13 und 14 BauGB)

Die Versorgungsleitungen sind, soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich ist, im öffentlichen bzw. im öffentlich-rechtlich gesicherten Raum - in der Regel im Bereich der Straßen und Wege - zu führen.

## 9. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen - der Teich und die umgebende Wiese sowie das Feuchtgebiet - sind in ihrem Bestand zu pflegen und zu entwickeln.

### **Schutz des Teiches und der Wiese**

Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich:

- keine Bebauung in Teichnähe; der Teich markiert weiterhin den Ortsrand;
- Erhalt des Baumbestandes;
- regelmäßiges Ausschlämmen bei drohender Verlandung;
- Schutz vor Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft;
- 1x jährliche Mahd der Wiesenfläche mit Abfuhr des Mähgutes;
- Ufer im Zuflußbereich teilweise abflachen.

### **Schutz des Feuchtgebietes**

Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich:

- Erhalt des Baumbestandes;
- Erhalt und Renaturierung des Grabens;

- 1x jährliche Mahd der Wiesenfläche entlang des Grabens mit Abfuhr des Mähgutes.

## **10. GEH-; FAHR- UND LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit Leitungsrechten festgelegten Flächen werden zugunsten der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gemeinde belastet.

## **11. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

### **11.1 Trenngrün - Pflanzgebot 1**

Die dargestellten Flächen (PFG 1) sollen mit Sträuchern und je angefangene 10 m mit einem Laubbaum gemäß Pflanzliste (Anlage 1) bepflanzt werden. In den Bereichen, wo sich Leitungsrechte mit dem Pflanzgebot überlagern, entfällt die Anpflanzung von Laubbäumen.

### **11.2 Sichtschutzpflanzung - Pflanzgebot 2**

Fläche (PFG 2) zur Anlage einer naturnahen Gehölzpflanzung als Sichtschutzpflanzung zur angrenzenden dörflichen Bebauung.

### **11.3 Obstbaumwiese - Pflanzgebot 3**

Sicherung der Wiesen- und Weidefläche und Weiterentwicklung zu einer naturnah gestalteten Obstbaumwiese.

### **11.4 Straßenbäume**

Auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste (Anlage 1) je angefangene 150 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzänderung u. a.) als Ausnahme zugelassen werden.

### **11.5 Grundstücksbepflanzung**

Auf neu ausgewiesenen Baugrundstücken sind pro angefangene 200 m<sup>2</sup> mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste (Anlage 1) mit einem Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung von mindestens 12 - 14 cm, gemessen in Höhe von 1,0 m, und ein Strauch mit mindestens 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

**11.6 Fassaden**  
 Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,0 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene 5,0 m mit zwei Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste (Anlage 1) zu bepflanzen.  
 Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

**11.7** Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher gemäß der in Anlage 1 abgedruckten Artenliste zulässig. Auch Obstbäume regional-typischer Arten sind möglich.  
 Für weitergehende Anpflanzungen wird die Verwendung von Pflanzen der Pflanzliste (Anlage 1) empfohlen.

**11.8** Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

**12. FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

**12.1 Wiese/Weide**  
 Die auf der mit Planzeichen versehenen Fläche vorhandene Wiese/Weide und die Obstbäume sind auf Dauer zu erhalten.

**12.2 Erhalt von Bäumen**  
 Alle mit Planzeichen versehenen Bäume sind zu erhalten.  
 Ausnahmen (Fällgenehmigung) kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf Antrag zulassen.  
 Es ist dann an anderer Stelle im Plangebiet eine Ersatzpflanzung von 2 Laubbäumen gemäß Pflanzliste (Anlage 1) vorzunehmen.

**13. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR ERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB)**

Die für die Erstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind von den Angrenzern zu dulden.

**14. BEGRÜNUNGSPLAN**

- entfällt -



---

## **II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 4 SächsBO)

### **1. ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN**

#### **1.1 Dachform**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Satteldächer und aus Sattel- und/oder Pultdächer zusammengesetzte Dächer zulässig.

#### **1.2 Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone der Planzeichnung festgesetzt. Die Angabe erfolgt in Grad.

#### **1.3 Dacheindeckung**

Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind einheitlich in dunklem (nicht schwarzen) und nicht reflektierendem Material aus Ziegel, Betondachsteinen oder Schiefer einzudecken.

#### **1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Als Dachaufbauten sind nur Einzelgauben zulässig, die von den Giebeln mindestens 1,5 m entfernt sein müssen. Die Gesamtbreite darf 2,0 m nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander darf 1,0 m nicht unterschreiten.

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite die Hälfte der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.

Gauben einer Hauseinheit und einer Dachfläche sind in gleicher Breite und gleicher Höhe als Satteldach-, Dreiecksgauben oder Zwerchgiebel auszuführen; Abwalmungen sind nicht gestattet. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster sind nur in den nicht der Verkehrsfläche zugewandten oder nicht von dort einsehbaren Seiten zulässig.

#### **1.5 Dachüberstand**

Die Dachüberstände an der Traufe dürfen max. 0,50 m und am Ortgang max. 0,50 m betragen.

Ortgang im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche von Giebelwand und Dach.

Vorschriften über Dachüberstände gelten nicht für Dächer über Loggien, Hauseingängen und Terrassen u. a.

## 1.6 Gebäudeproportionen

- entfällt -

## 1.7 Fassaden- und Wandgestaltung

Alle Fensterformate der Wohngebäude müssen auf den der Verkehrsfläche zugewandten oder von dort einsehbaren Seiten vertikale Öffnungsformate besitzen, wobei die Wandflächen gegenüber den Öffnungsflächen dominieren.

Fensterflächen, die in ihrer Gesamtheit eine größere Breite als Höhe besitzen, sind zulässig, wenn sie durch die Addition mehrerer vertikaler Elemente erreicht werden. In diesen Fällen müssen die einzelnen Fenster durch vorspringende Elemente aus Mauerwerk, Beton oder Holz (auch Setzhölzer) voneinander abgegrenzt sein.

Gebäudesockel sind zu verputzen bzw. in ortstypischem, ungeschliffenem Naturstein (Sandstein oder Granit) herzustellen.

Die Farbwahl der Fassaden ist auf gedeckte Pastelltöne - Fassadenfarben innerhalb der Farbskala von braun, grün, beige, gelb und weiß beschränkt. Reinweiße Fassaden sind nicht zulässig.

## 1.8 Äußere Gestaltung

Die Gebäude sind zu verputzen, zu schlämmen oder mit Holz zu verkleiden. Ortsfremde Materialien für Verkleidungen, insbesondere Asbestzement, Kunststoff, Klinker und Metall sind ebenso unzulässig wie auffällige Zierputze und reinweiße Fassaden.

Hinweis:

Im Obergeschoß und am Giebel sind senkrechte Holz- oder Schieferverkleidungen zu empfehlen.

## 1.9 Doppelhäuser

- entfällt -

## 1.10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind nur kleinflächige Werbeanlagen bis zu einer Größe 0,6 m x 0,6 m gestattet. Werbeanlagen im Dachbereich sind nicht zulässig.

### **1.11 Antennenanlagen**

Pro Gebäude ist eine Antennenanlage zulässig. Die Anordnung am Gebäude ist so vorzunehmen, daß die Fassaden und Dachproportionen nicht gestört werden.

Gemeinschaftsanlagen sind anzustreben.

## **2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

### **2.1 Unbebaute Flächen und Vorgärten**

Die nicht befestigten Flächen sind als Hausgärten bzw. Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Sie sind gärtnerisch ortstypisch zu gestalten (Obstwiese, Staudenbeete, Wiese, Hofbaum, u.a.).

Zur Bepflanzung der Gartenflächen über diese Festsetzung hinaus ist eine Auswahl aus der beiliegenden Pflanzliste (Anlage 1) zu treffen.

Vorgärten dürfen grundsätzlich nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Lagertanks (z.B. Flüssiggasbehälter) sind unterirdisch bzw. im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Hof- oder Gartenbereich anzuordnen und einzugrünen.

### **2.2 Anschüttungen**

Geländeanschüttungen sind bis max. 1,0 m Höhe über gewachsenem Boden zulässig.

### **2.3 Bodenbefestigungen**

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflastersteinen oder in Sand verlegtes Pflaster mit hohem Fugenananteil) auszuführen.

### **2.4 Private Stellplätze**

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellflächen (Garage und/oder Frestellplatz) anzulegen.

## 2.5 Anlagen zur Müllbeseitigung

Private bewegliche Müllbehälter müssen so untergebracht werden, daß sie vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Fußwegen aus nicht eingesehen werden können.

Gemeinschaftsanlagen sind je nach Lage einzugrünen. Die Verwendung von Waschbeton oder reinen Metallkonstruktionen ist unzulässig.

## 3. EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

- 3.1 Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben.
- 3.2 An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind Zäune bis max. 1,5 m Höhe zulässig. Drahtzäune sind mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen bzw. zu beranken.
- 3.3 Für Einfriedungen an Straßen und Wegen sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten in ortstypischer Bauweise (bis max. 1,2 m Höhe), Hecken und Anpflanzungen zulässig.
- 3.4 Zaunsockelmauern sind nicht zulässig.
- 3.5 Stützmauern sind, mit Ausnahme von Trockenmauern bis in eine Höhe von 1,2 m, nicht zulässig. Sonstige Höhendifferenzen sind hinter den Zäunen oder Mauern als begrünte Böschungen auszugleichen.
- 3.6 Die Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit der benachbarten Einfriedung gestalterisch abzustimmen.
- 3.7 Einfriedungen sind mindestens 0,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzurücken.

---

### **III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN**

---

(§ 9 Abs.6 BauGB)

#### **1. BODENSCHUTZ**

##### **1.1 ERDAUSHUB**

Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Innerhalb des Bebauungsplanes ist ein Massenausgleich anzustreben.

Der Erdaushub ist getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden zu lagern.

##### **1.2 MUTTERBODEN**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Fläche zuzuführen.

Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten/Baulager/Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindest mögliche Maß beschränken.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

#### **2. MELDEPFLICHT**

##### **2.1 BODENBELASTUNGEN**

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem zuständigen Umweltamt zu melden.

Sollte im Zuge der Erd- oder sonstigen Arbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (z.B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u.a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Umweltschutzbehörden (Umweltamt des Land-

kreises sowie das Umweltfachamt Radebeul) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 2.2 BODENFUNDE

Das Landesamt für Archäologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsbereich zutage treten.

- (1) Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 0351 - 52 591, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
- (2) Der Passus unter 1 ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß an deren Baustellen vorliegen.
- (3) Der Passus unter 1 ist schriftlich im Wortlaut den Einzelbauherren zu übermitteln und muß an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

  
Elsner  
Bürgermeister

Anlage 1 - Pflanzliste  
Anlage 2 - Traufhöhe

## Anlage 1

---

**PFLANZLISTE**


---

**1. BÄUME**

Acer platanoides	Spitzahorn	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	
Alnus glutinosa	Schwarzerle	f <sup>*)</sup>
Betula pendula	Hängebirke	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	
Quercus petraea	Traubeneiche	
Quercus robur	Stieleiche	
Salix alba	Silberweide	f
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	
Ulmus- Arten	Ulmen	

**2. KLEINBÄUME UND GROSZSTRÄUCHER**

Acer campestre	Feldahorn	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Corylus avellana	Strauchhasel	
Evonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Laburnum anagyroides	Goldregen	B <sup>*)</sup>
Prunus avium	Vogelkirsche	F <sup>*)</sup>
Malus sylvestris	Holzapfel	F
Pyrus communis	Holzbirne	F

---

\*) f beansprucht frischen Boden  
 B nur im bebauten Bereich zu verwenden  
 F speziell als Feldgehölz geeignet

Prunus padus	Traubenkirsche	f
Rhamnus frangula	Faulbaum	f
Salix caprea	Salweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sambucus racemosa	Roter Holunder	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder	

### 3. STRÄUCHER

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	
Buddleja alternifolia	Schmetterlingsflieder	B
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	
Forsythia intermedia	Forsythia	B
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	
Philadelphus brachybotrys	Pfeifenstrauch	B
Rosa agrestis	Ackerrose	
Rosa arvensis	Wildrose	F
Rosa canina	Hundsrose	F
Rosa corymbifera	Heckenrose	
Rosa gallica	Essigrose	
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose	
Rosa rubiginosa	Weinrose	
Rosa rugosa	Kartoffelrose	B
Ribes sanguineum	Blutjohannisbeere	B
Prunus spinosa	Schlehe	F
Rubus idaeus	Himbeere	F
Rubus fruticosus	Brombeere	F
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	f



#### 4. KLETTERPFLANZEN

##### *Gerüstkletterer*

Clematis-Arten	Waldrebe	B
Humulus lupulus	Hopfen	
Lonicera-Arten	Geißblatt	B
Jasminum nudiflorum	Jasmin	B
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	B
Polygonum aubertii	Knöterich	B
Rosa-Arten	Kletterrosen	B
Wisteria sinensis	Glycine	B

##### *Selbstklimmer:*

Hedera helix	Efeu	
Hydrandea petiolaris	Kletterhortensie	B
Evonymus fortunei	Kriechspindel	B
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	B

#### 5. HECKENPFLANZEN

Buxus sempervirens	Buchs	B
Carpinus betulus	Hainbuche	
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	
Rosa rugosa	Kartoffelrose	B
Taxus baccata	Eibe	

## 6. EMPFOHLENE EINHEIMISCHE OBSTGEHÖLZE

(nach Abstimmung mit Herrn Menzel, Leiter der Obstproduktion Stolpen)

### **Apfel:**

Weizenapfel	Goldparmäne	Geflammtter Kardinal
Helios	Carola	Rheinischer Krummstiel
James Grieve	Herma	Gascoynes Scharlachroter
Spartan	Lunow	Goldrenette von Blenheim
Clivia	Prinzenapfe	Großer Rheinischer Bohnapfel
Jakob Lebel	Roter Eiserapfel	Bittenfelder Sämling
Coulonrenette	Winterrambour	Schöner von Boskoop
Kaiser-Wilhelm	Zabergäu-Renette	

### **Birne:**

Conferenze	Bunte Juli	Trivox
Clapps Liebling	Amanlis Butterbirne	Köstliche von Charneu
Lucius	Phillipsbirne	Gellerts Butterbirne
Gute Graue	Marianne	Poiteau

### **Sauerkirsche:**

Schattenmorelle	Kelleris
-----------------	----------

### **Süßkirsche:**

Altenburger Melonen	Spanische Weiße	Große Schwarze Knorpel
Hedelfinger	Kordia	Schneiders Späte Knorpel
Badeborner	Maibigarow	Büttners Rote Knorpel
Teickners	Werdersche Braune	Große Germesdorfer

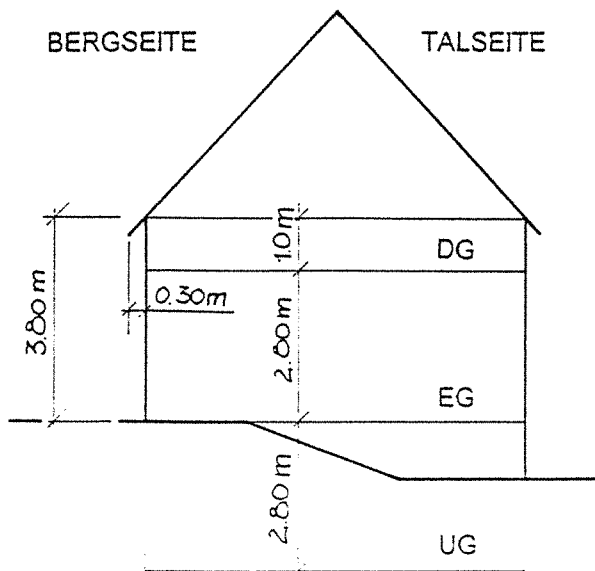
### **Pflaume:**

Hauszwetschge	The Czar	Althanns Renecloude
Stanley	Nancymirabelle	Große grüne Renecloude

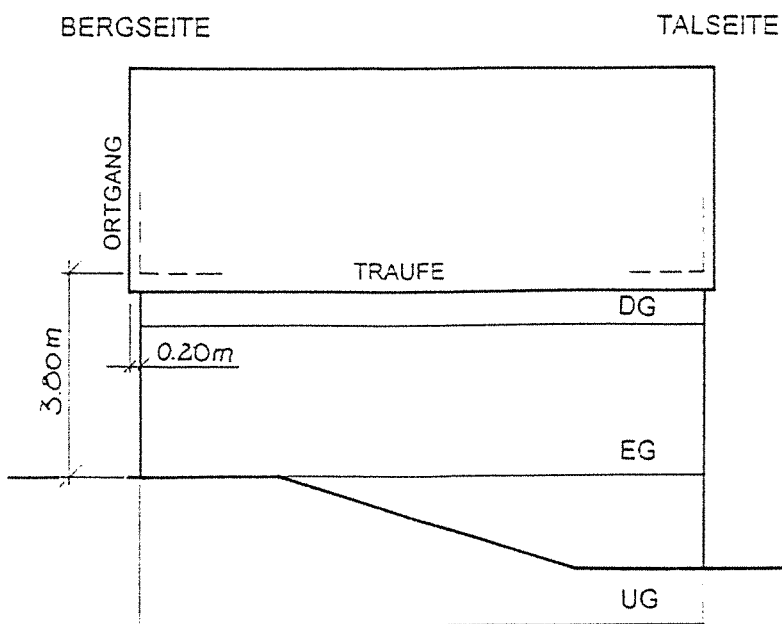
Anlage 2

**TRAUFHÖHE**

**PRINZIPSKIZZE : GEBÄUDETRAUFE STEHT PARALLEL ZU DEN HÖHENLINIEN**



**PRINZIPSKIZZE : GEBÄUDEGIEBEL STEHT PARALLEL ZU DEN HÖHENLINIEN**



- DG DACHGESCHOSS
- EG ERDGESCHOSS
- UG UNTERGESCHOSS